

Kreisrecht - Naturschutzgebiete - Verordnung über das NSG "Silberhohl"

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Silberhohl" in der Gemeinde Seesen, Landkreis Gandersheim, vom Naturschutzgebiet BS 13

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 i. d. F. vom 20.01.1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), geändert und ergänzt durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24.06.1970 (Nds. GVBl. S. 237) und das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21.06.1972 (Nds. GVBl. S. 309), sowie des § 7 Abs. 1, 5 und des § 17 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 i. d. F. vom 16.09.1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird verordnet:

§ 1 Der Landschaftsteil "Silberhohl" der Gemeinde Seesen, Landkreis Gandersheim, ist in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang als Naturschutzgebiet am 05.05.1977 unter Nr. BS 13 in das Naturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt worden.

§ 2 (1) Das Naturschutzgebiet liegt nördlich der Stadt Seesen und umfasst Teile der Flur 10, Gemeinde Seesen.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 2,3 ha.

(3) Das Naturschutzgebiet umfasst nach dem Stand des Katasters vom 17. November 1975 folgende Flurstücke in der Gemeinde Seesen: Flur 10, Flurstück 138 und 139.

(4) Die Grenzen des NSG sind in dem mit veröffentlichten Ausschnitt der Flurkarte 1 : 3000 eingetragen.

Die Grenze verläuft an der dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seite der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Straßen, Wege usw.).

Das Original der Karte befindet sich beim Präsidenten des Nieders. Verw. Bez. Braunschweig. Mehrfertigungen davon befinden sich beim Nieders. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Nieders. Landesverwaltungsamt - Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz - , dem Landkreis Gandersheim und der Stadt Seesen.

§ 3 (1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die geeignet sind, eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur, insbesondere der Pflanzen- und Tierwelt, der Oberflächengewässer, der Grundwasser- und Nährstoffverhältnisse und der Bodengestalt, herbeizuführen.

Im Schutzgebiet ist vorbehaltlich der in § 5 getroffenen Regelung deshalb insbesondere verboten:

- a. Maßnahmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes, vor allem die Quell- und Nassgebiete, verändern sowie eine Absenkung des Grundwassers oder einen verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers zur Folge haben können, durchzuführen.
- b. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- c. Gehölze aller Art zu roden, zu beseitigen, abzuschlagen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- d. sonstige Pflanzen auf den Flächen zu beschädigen, zu entfernen oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- e. bauliche Anlagen aller Art (einschl. Verkehrsanlagen und militärische Anlagen), Einfriedungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern,
- f. Rohr- oder Drahtleitungen aller Art zu errichten,
- g. Wege neu anzulegen oder auszubauen,
- h. Lager-, Zelt- oder Wohnwagenplätze anzulegen,
- i. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang

geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

- k. chemische Stoffe einschl. Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel auszubringen,
- l. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle oder Bodenbestandteile und Baustoffe, zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen sowie sonstige Abfälle wegzuwerfen oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- m. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften o. Ä. anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz beziehen,
- n. die für die Öffentlichkeit bestimmten Wege zu verlassen und Hunde frei laufen zu lassen,
- o. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen sowie unbefugt Feuer anzumachen.
- p. auf den Wegen zu reiten,
- q. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Fahrzeuge abzustellen oder zu waschen oder nicht mehr funktionsfähige Maschinen oder Teile davon abzustellen.

§ 4 Zur Instandsetzung des Gebietes sowie zur Beseitigung von Veränderungen, Verunstaltungen oder von Schäden haben die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten die von den zuständigen Naturschutzbehörden angeordneten Maßnahmen zu dulden.

§ 5 Unberührt von den Vorschriften des § 3 bleiben:

- a. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd, soweit sie nach dem Jagdrecht nicht eingeschränkt ist,
- b. das Betreten und das Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten zur Bewirtschaftung ihrer Flächen sowie durch Beauftragte der Naturschutzbehörde zur Durchführung angeordneter Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen,
- c. von den zuständigen Naturschutzbehörden angeordnete Maßnahmen zur Sicherung und Pflege des Schutzgebietes, insbesondere zur Verbesserung der Boden- und Wasserverhältnisse.

- § 6** (1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung durch den Präsidenten des Nieders. Verwaltungsbezirks in Braunschweig genehmigt werden.
- (2) Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der im § 3 genannten Veränderungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7 Wer entgegen den Verboten nach § 3 Handlungen vornimmt, hat die hierdurch eingetretenen Veränderungen oder Beeinträchtigungen i. S. des § 3 Abs. 1 nach Anordnung des Verwaltungspräsidenten in Braunschweig auf seine Kosten zu beseitigen oder auszugleichen.

- § 8** (1) Wer vorsätzlich entgegen dem Verbot des § 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz ohne die erforderliche Genehmigung Veränderungen im Naturschutzgebiet vornimmt, wird gemäß § 21 Nr. 1 Reichsnaturschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, soweit nicht eine schärfere Strafbestimmung anzuwenden ist.

Die fahrlässige Zuwiderhandlung wird gemäß § 21 a Abs. 1 Nr. 1 Reichsnaturschutzgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 Abs. 2 Buchstabe i) bis q) dieser Verordnung genannten Verboten zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

- (2) Sachen, die durch eine Straftat nach § 21 Reichsnaturschutzgesetz oder durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz erlangt sind, können eingezogen werden.

(3) Zwangsmaßnahmen aufgrund sonstiger Vorschriften bleiben unberührt.

- § 9** (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt für den in § 2 dieser Verordnung beschriebenen Bereich des Naturschutzgebietes die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Silberhohl" vom 28. August 1968 (abgedruckt im Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 11 vom 21. November 1968) außer Kraft.

Braunschweig, den 5. Mai 1977

Der Präsident des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig
109.22 221-33/BS 13

gez. Prof. Dr. Thiele

[Zurück](#)